

Verfügung Nr. 56/2020

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste

Die Verfügung Nr. 55/2020 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2020 vom 20.05.2020), die den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018) ändert, tritt am 21.05.2020 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, TKG] und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste werden mit Wirkung zum 21.05.2020 insoweit widerrufen, als dass zusätzlich zu den bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt auch die in der Verfügung Nr. 55/2020 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Beiden werden die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten in Hinblick auf die extraterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste gewährt bzw. auferlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.